Satzung zur Regelung des Wochenmarktes (Marktordnung) vom 08.10.1985

Aufgrund von § 4 der GemO von Baden-Württemberg in der Fassung vom 23.07.1984 (GBI. S. 474 i.V.m. den §§ 67 ff der GewO in der Fassung vom 25.07.1984 (BGBI. I S. 1008) hat der Gemeinderat am 08.10.1985 folgende Satzung beschlossen:

§1 Markttag

- 1. Die Gemeinde betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- 2. Der Wochenmarkt findet regelmäßig jeden Samstag statt.
- 3. Fällt der Markt auf einen gesetzlichen Feiertag, wird vom Bürgermeisteramt in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, wann der Markt stattfindet.

§2 Marktplatz

- 1. Der Wochenmarkt findet auf dem Bereich vor dem Rathaus und der Kirche statt.
- 2. An sonstigen öffentlichen Straßen und Plätzen darf ohne Genehmigung kein Markt stattfinden.

§3 Marktzeiten

- 1. Der Wochenmarkt wird abgehalten:
 - a. in den Monaten Mai bis September (je einschließlich) von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 - b. in den Monaten Oktober bis April (je einschließlich) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- 2. Das Bürgermeisteramt kann aus besonderem Anlass die Verkaufszeiten anders festsetzen. Eine solche Änderung wird vorher ortsüblich bekannt gegeben.

§4 Gegenstände des Wochenmarktes

- Auf dem Wochenmarkt dürfen nach §67 der Gewerbeordnung i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Titels IV der GewO (MarktgewVwV) folgende Gegenstände zum Verkauf angeboten werden:
 - a. Obst und Gemüse
 - b. Fleischwaren, Geflügel, Wurst, Fisch
 - c. Käse. Eier
 - d. Kräuter, Beeren, Gewürze, Tee
 - e. Back- und Konditoreiwaren

- f. Blumen und Pflanzen
- 2. Das Feilbieten und Verkaufen von Waren, die nicht Gegenstand des Wochenmarktes sind, ist auf dem Marktgelände untersagt.

§5 Vorschriften für die Marktbesucher

Jeder Besucher des Marktes hat sich so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht behindert oder gestört wird. Besucher sind mit dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen der Marktordnung unterworfen. Werbung ist auf dem Markt verboten.

§6 Vorschriften für die Verkäufer

- 1. Mit der Anfuhr der Ware darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Sie muss bis zum Beginn des Marktes beendet sein. Die Verkäufer haben ihre Fahrzeuge, die nicht als Marktstand dienen, sofort nach dem Abladen, spätestens bei Beginn des Marktes vom Marktgelände abzufahren.
- 2. Vor Marktbeginn darf nicht verkauft werden.
- 3. Jeder Verkäufer ist verpflichtet, an seinem Stand ein Schild mit seinem Vorund Zunamen oder seiner Firmenbezeichnung und seiner Anschrift deutlich sichtbar und gut lesbar anzubringen.
- 4. Zum Messen und Wiegen dürfen nur geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden.
- Es darf nur von den zugewiesenen Verkaufsständen aus verkauft werden. Die Stände sind so aufzubauen, dass ein möglichst ungehinderter Verkehr für den Käufer gewährleistet bleibt.
- 6. Beim Ausrufen und Anbieten dürfen keine Lautsprecher verwendet werden. Aufdringlichkeiten gegenüber Marktbesuchern sind zu unterlassen.
- 7. Die Vorschriften über Preisaushang und Handelsklassen sind zu beachten.
- 8. Abfälle, Verpackungsmaterial u.s.w. sind von den Standinhabern nach Marktschluss unverzüglich zu entfernen. Der Standplatz ist vom Standinhaber bis spätestens 12.30 Uhr gereinigt (besenrein) zu verlassen. Ekelerregende Abfälle sind sofort zu beseitigen.
- 9. Die Verkäufer sind mit dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Marktsatzung unterworfen.

§7 Regelungen des Marktverkehrs

- 1. Die zum Verkauf kommenden Waren dürfen nur nach Platzanweisung durch das Aufsichtspersonal auf dem Marktgelände aufgestellt werden.
- 2. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz kann nicht geltend gemacht werden. Insbesondere können, wenn das Marktgelände voll belegt ist oder wenn es auch für andere öffentliche Zwecke vorrübergehend benötigt wird, an einzelnen Tagen Verschiebungen der Standplätze vorgenommen werden.
- 3. Die Beschaffung und Aufstellung von Marktständen und dergleichen ist Sache der Verkäufer.
- 4. Für den Verkauf auf dem Wochenmarkt erhält der Standinhaber eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- 5. Die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- 6. Die Erlaubnis kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d. ein Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Weil im Schönbuch" in der jeweiligen gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§8 Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

- 1. Die Verkaufsstände sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Wiegen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Ware bestimmten Gegenstände müssen sich stets in sauberem Zustand befinden. Die Verkäufer haben reinliche Kleidung zu tragen.
- 2. Personen, die mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind, ist der Besuch des Marktes sowie das Feilhalten oder der Verkauf von Waren untersagt.
- 3. Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, die Verordnung der Landesregierung über die Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft, die Verordnung der Landesregierung über den Verkehr mit Backund Konditoreiwaren und die Hackfleischverordnung, sowie andere lebensmittelrechtliche Vorschriften sind zu beachten.
- 4. Obst und Gemüse dürfen auf Verkaufsständen, Tischen und ähnlichen Einrichtungen oder in Behältnissen nur in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden feilgehalten werden.
- 5. Das Berühren von unverhüllten feilgehaltenen Lebensmitteln sowie das Öffnen und Durchsuchen der Verpackungen ist den Marktbesuchern untersagt.
- 6. Das Mitbringen von Hunden auf dem Markt ist verboten.
- 7. Pilze, die auf dem Markt zum Kauf angeboten werden, müssen durch einen anerkannten Sachverständigen geprüft sein, nach Sorten getrennt und unter der ihnen zukommenden Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen oder zerstückelt, nicht beschmutzt und auch nicht in Fäulnis oder Zersetzung übergegangen sein.

Marktaufsicht

- 1. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- 2. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die auf dem Markt angebotenen Waren jederzeit zugänglich zu machen. Der Verkäufer hat auf Verlangen Auskunft über die Herkunft und die Herstellung der Waren zu geben, die Verpackung und Behältnisse zu öffnen, die verwendeten Waagen und Maße zur Nachprüfung des Gewichts und der Menge zur Verfügung zu stellen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und angeforderte Proben gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§10 Ausschluss

Wer die Ordnung auf dem Wochenmarkt stört, kann ausgeschlossen werden.

§11 Haftpflicht

- 1. Der Besuch des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden nur, wenn nachgewiesen wird, daß einer ihrer Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden verursacht hat.
- 2. Für eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
- 3. Die Benutzer haften der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde durch ihr Verschulden entstehen. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktordung verursachen.

§12 Marktgebühren

Für die Benützung des Wochenmarktes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

§13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung werden nach § 146 Abs.2 und 3 der Gewerbeordnung geahndet, sofern nicht andere Vorschriften berührt werden.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.